

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 21 (1925)
Heft: 3

Artikel: Joh. v. Muleren erwirbt 1404 die Hälfte der Herrschaft Ligerz
Autor: H.T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-186846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Joh. v. Muleren erwirbt 1404 die Hälfte der Herrschaft Ligerz.

Mitgeteilt von H. T.

In der Heimatkunde des Seelandes (S. 323) ist gesagt, Johannes von Ligerz habe seine Hälfte der Herrschaft Ligerz im Jahre 1392 an Joh. von Muleren, Burger von Bern, verkauft. Diese Datierung der nicht zu bezweifelnden Veräusserung wird durch keine Urkunde oder andere alte Nachricht bestätigt, sie ist nicht richtig; das wirkliche Datum ergibt sich aber aus einer Urkunde vom 12. Oktober 1404, die einst bei den im Familienarchiv v. Wattenwyl befindlichen Muleren-Urkunden lag, zu unbekannter Zeit aber nach Karlsruhe in das dortige Generallandesarchiv gelangte und vor 6 Jahren, dank der Schenkung einer grossen Zahl schweizerischer Urkunden durch die Badische Regierung, in die Schweiz zurückkehrte.

Aus der Urkunde geht hervor, dass der Junker und Freiherr Johannes von Ligerz, Frau Margaretha v. Renye, seine Ehefrau, und ihr beider Sohn Ludwig „vorziten“ dem Berner Johannes v. Muleren verschiedene Wein- und Geldzinse von folgenden Grundstücken in Ligerz verkauften: von den Rebstücken „unter der louben“ und im „Klo Warnye“ (Clos Warnier), von ihrer Trotte, ihrem Garten und Baumgarten und ihrem Anteil an Twing und Bann zu Ligerz, sowie von den Oelzinsen und „Tagwannen“ (Frondiensten) und von allen ihren anderen Gütern, ohne Ausnahme. Dem Gläubiger wurde das Recht vorbehalten, dass ihm die vorgenannten Grundstücke und Rechte verfallen sein sollten, wenn der Zins nicht jährlich entrichtet würde.

In der Urkunde erklärt nun „Rüdy, Heinis des wirtes sun von Ligertz und meyer“ daselbst, dass vor ihn, der an statt seines gnädigen Herrn des Junkers und Freiherrn Bernhard von Ligertz zu Gericht sass, Johannes von Muleren mit seinem Fürsprech Heini dem Werte (dem Vater des Vorsitzenden), erschienen sei, und geltend machte, dass ihm die Schuldner während drei Jahren keinen Zins entrichtet hatten. Gestützt auf den Kaufbrief verlangte er, dass diese Güter als verfallen er-

klärt und ihm zuerkannt würden. Frau Margaretha von Renye, die von den Schuldern allein noch am Leben war und von ihrem Vogte Rüdy Bornu, einem Rebmann von Ligerz, verbeiständet war, musste durch ihren Fürsprech Tschan von Ligerz, Bruder des Vorsitzenden, die Forderung anerkennen: „es were wol war, das sy ime drije versessen zinse schuldig were, und baten (Frau und Vogt) in, das er ir der selben zinsen fürer wölte beiten, so wölte sy erdengken, das sy ime die früntlich berichte und bezalte“. Da jedoch der Kläger nicht mehr warten zu können und zu mögen erklärte, erfolgte durch einhelligen Beschluss des Gerichts der Zuspruch der Klage.

Urteilsprecher waren: „Heini der wirt, Tschan sin sun, vorgenant, Jenny von Blatten, Chuon Wegkerli, Heintzman Otteylen, Chuoni Herbrigen, Hügeni Munschen, Codet Negelli, Tschan Redy?, Jenni Tardy, Nigeli von Halten, Jaggy von Halten und ander erbrer lüten genug“. (Die Urkunde liegt jetzt im Staatsarchiv Bern.)

Der auf diese Weise depossedierten Mitherrin von Ligerz verblieben nur noch wenige, mit ihrem Neffen Junker Bernhart noch nicht geteilte Einkünfte. Sie verkaufte 16 Tage nach diesem Urteil an den vorgenannten Heinrich den Wirt zu Ligerz um 11 Pfunde 9 Körbe und 8 „hengella“ (Gehänge) Trauben, die von gewissen Weinbergen in Ligerz zu beziehen waren, ferner ein Imi Baumnüsse von einem Rebstücke „Letschon“ und ein Huhn von einem Bifang in Bredelz (Prägelz). Junker Bernhart verkaufte am nämlichen Tage seinem Meyer Rudi von Ligerz ebenso 9 Körbe und 8 Hengelen Trauben, die von da an dauernd als Familiengut im Besitze der Nachkommen der Erwerber, der späteren Junker und Barone von Ligerz, verblieben.

Varia.

Der Char-à-banc und die nach Paris deportierten Bären.

Zu den Kriegstrophäen der in Bern eingezogenen Franzosen gehörten auch die Bären. Am 26. März 1798 wurden sie in drei innwendig mit Kupfer beschlagenen Kisten „verpackt“ und auf drei mit je 6 Pferden bespannten